



Anerkannte Berufskrankheiten der Berufskrankheiten-Verordnung

Jeder Arbeitnehmer kennt folgende Situation: Man ist krank und kann aufgrund dessen nicht seiner Arbeit nachkommen. Zu diesem Thema gilt von der Bundesregierung seit Oktober 1997 die sogenannte Berufskrankheiten-Verordnung (BKV), die zuletzt im Dezember 2014 aktualisiert wurde. Diese definiert die anerkannten Berufskrankheiten in Deutschland. Gleichzeitig sind die Unfallversicherungsträger durch diese zu präventiven Maßnahmen gegen Berufskrankheiten verpflichtet.

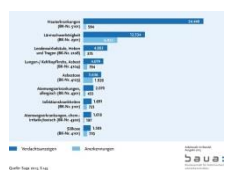


Zu den Berufskrankheiten zählen laut Bundesregierung Krankheiten, die durch eine Rechtsverordnung als Berufskrankheiten definiert sind. Zusätzlich sind es Krankheiten, die Versicherte durch ihre berufliche Tätigkeit erleiden. Für Berufskrankheiten in der BKV ist die Voraussetzung, dass sie nach Erkenntnissen der Medizin durch besondere Einwirkungen verursacht werden, denen gewisse Zielgruppen / Personen durch ihre Arbeit in wesentlich höherem Grad ausgesetzt sind als der Rest der Bevölkerung.

Die Liste der anerkannten Berufskrankheiten besteht aktuell aus 77 Positionen und wird je nach modernen, wissenschaftlichen Erkenntnis-Fortschritt stetig ergänzt. Dafür prüft der Ärztliche Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jeweils einzeln, ob eine neue Berufskrankheit anerkannt wird.

Die Berufskrankheiten sind in sechs unterschiedliche Bereiche unterteilt:

- Durch chemische Entwicklungen verursachte Krankheiten
- Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten
- Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten
- Erkrankungen der Atemwege und der Lunge, des Rippenfells und Bauchfells
- Hautkrankheiten
- Krankheiten sonstiger Ursache



Für Unternehmer besteht im Einzelfall die Anzeigepflicht eines Versicherungsfalls: Gibt es Anhaltspunkte, dass ein Versicherter eine Berufskrankheit hat, muss der Unternehmer dies dem Unfallversicherungsträger mitteilen. Besonders schwere Berufskrankheiten wie zum Beispiel Krebserkrankungen, Massenerkrankungen oder Todesfälle müssen zusätzlich fernmündlich oder per Fax / E-Mail der Berufsgenossenschaft gemeldet werden.

Externe Informationsquellen zu diesem Thema:

- [Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Berufskrankheiten-Verordnung \(BKV\)](#)

WICHTIG: Trotz sorgfältigster Recherche zu unseren Artikeln und Berichten können wir keinerlei Haftung für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben übernehmen. In rechtlichen Angelegenheiten sollten Sie immer Ihren Anwalt oder Steuerberater fragen.